



Rechtsanwalt Dr. Helmar Hentschke
Vorsitzender des Ausschusses für Umweltrecht
Mangerstraße 26, 14467 Potsdam
Tel.: 0331/6204270 - Fax: 0331/6204281
E-Mail: helmar.hentschke@dombert.de

DGAR / Hochstraße 2 / 60313 Frankfurt

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
Herrn Vorsitzenden Hauke Götsch
Postfach 7121

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/1060

24171 Kiel

vorab per Telefax: 0431/530041180

Potsdam, den 9. April 2013

Entwurf eines Gesetzes zum Tierschutz-Verbandsklagerecht

Drucksache 18/298

hier: Stellungnahme der DGAR

Sehr geehrter Herr Götsch,

ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 29. Januar 2013 und danke für die Möglichkeit der Stellungnahme. Für die DGAR nehme ich zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

Aus Sicht der DGAR könnte das Gesetzgebungsvorhaben verfassungsrechtlich angreifbar sein. Dies betrifft zunächst die Gesetzgebungskompetenz des Landes Schleswig-Holstein. Zu konstatieren ist, dass der Bund den Tierschutz ausreichend und abschließend geregelt hat.

Ferner könnte der Gesetzentwurf nicht europarechtskonform sein.

Zudem könnte die Einführung eines Tierschutzverbandesklagerechts kein geeignetes Mittel darstellen, um einen effektiven Tierschutz zu gewährleisten. Mögliche Vollzugsdefizite müssen durch andere Maßnahmen beseitigt werden, wie z.B. eine bessere Personal- und Finanzausstattung der zuständigen Veterinärbehörden.

Im Einzelnen:

1. Gesetzgebungskompetenz

Fraglich ist bereits, ob den Ländern eine Gesetzgebungskompetenz für die Einführung eines Verbandsklagerechtes im Bereich des Tierschutzes zusteht. Nach Art. 70 Abs. 1 GG haben grundsätzlich die Länder die Gesetzgebungskompetenz, soweit nicht das Grundgesetz dem Bund die Kompetenz zuweist. In Betracht kommt hier, dass die Gesetzgebungskompetenz der Länder über Art. 72 Abs. 1 GG gesperrt ist. Dann müsste der Bund zum einen die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz auf diesem Gebiet besitzen und zum anderen müsste der Bund von dieser Kompetenz auch durch Gesetz Gebrauch gemacht haben.

Die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich zum einen aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG (Verfahrensrecht) und zum anderen aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 20 (Tierschutz) GG.

Entscheidend ist nun, ob der Bund von dieser Gesetzgebungskompetenz durch Gesetz Gebrauch gemacht hat. Nur dann wären Ländergesetze unzulässig. Die Sperrwirkung resultiert aber nicht allein aus der Existenz einer bundesrechtlichen Regelung auf dem fraglichen Sachgebiet. Das wäre mit § 42 Abs. 2 VwGO, für den Bereich des Verfahrensrechts, und dem TierSchG, für den Bereich des Tierschutzes, der Fall. Erforderlich ist vielmehr, dass der Bund die betreffende Materie „erschöpfend regelt“¹.

a) § 42 Abs. 2 VwGO

Aus Art. 72 Abs. 1, 74 Abs. 1 Nr. 1 GG i.V.m. § 42 Abs. 2 VwGO lässt sich zwar keine Sperrwirkung für die Ländergesetzgebungskompetenz herleiten.

In § 42 Abs. 2 VwGO ist der verfassungsrechtliche Grundsatz aus Art. 19 Abs. 4 GG, dass man nur aufgrund subjektiver Rechtsverletzung klagebefugt ist, verankert. Popularklagen, zu denen auch Verbandsklagen zählen, sind grundsätzlich unzulässig. Allerdings relativiert der Gesetzgeber dieses Ergebnis im ersten Halbsatz von § 42 Abs. 2 VwGO, „soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist“. Der Gesetzgeber kann also abweichendes regeln. Diese Ermächtigung zum Erlass abweichender Regelungen richtet sich ebenfalls an den Landesgesetzgeber². Insofern könnte dann das Land Schleswig Holstein, durch das Gesetz zum Tierschutz-Verbandsklagerecht, aus verfahrensrechtlicher Sicht von seiner Ermächtigung aus § 42 Abs. 2 1. Halbsatz VwGO Gebrauch machen.

b) Abschließender Charakter des Tierschutzgesetzes

Eine mangelnde Regelungskompetenz ergibt sich jedoch aus dem erschöpfenden Charakter des Tierschutzgesetzes. Letzteres beinhaltet keinen positivrechtlichen Ausschluss des Verbandsklagerechtes durch den Bundesgesetzgeber.

¹ BVerfGE 7, 342, 347.

² BVerwGE 92, 263, 264.

Maßgeblich für das Vorliegen einer erschöpfenden Regelung ist die Intention des Gesetzgebers. Daher ist die Frage zu klären, ob der Bundesgesetzgeber mit dem Tierschutzgesetz eine abschließende Regelung treffen wollte.

Bei der Neueinführung der Kompetenznorm des Art. 74 Abs. 1 Nr. 20 GG (Tierschutz) hatte der Gesetzgeber die Absicht, das notwendige Niveau des Tierschutzes bundeseinheitlich zu regeln, weil die rechtliche Zersplitterung in den Ländern inakzeptabel erschien³. In der Begründung ist die Rede, von der Schaffung eines „*umfassenden Tierschutzgesetzes*“. Würde man das TierSchG nicht als abschließende, erschöpfende Regelung anzusehen, wäre die Intention des Gesetzgebers torpediert⁴. Ausweislich der Gesetzesbegründung wollte der Gesetzgeber eine abschließende Regelung für den Tierschutz schaffen, das Tierschutzrecht kodifizieren. Das entspricht dem Sinn und Zweck des Gesetzes.

Darüber hinaus ist auf die Gesetzssystematik abzustellen. Der Gesetzgeber hat mit dem Tierschutzgesetz in der heute geltenden Fassung nahezu alle Bereiche des Tierschutzes erfasst. Mit Ausnahme des vorbeugenden Tierschutzes ist der Tierschutz erschöpfend geregelt. Für eine Landesgesetzgebung bleibt kein Raum mehr⁵. Zudem wurde das Tierschutzgesetz nachträglich um neue verwaltungsrechtliche Institute erweitert, z.B. der Tierschutzkommission (§ 15 Abs. 1 TierSchG) oder des Tierbeauftragten (§ 8 b TierSchG)⁶.

In der Literatur⁷ wird deshalb davon ausgegangen, dass die Frage der Mitwirkung durch Tierschutzverbände vom Bund erkannt und abschließend geregelt worden sei. Die Einführung eines Verbandsklagerechtes stellt insoweit eine unzulässige Nachbesserung eines Bundesgesetzes dar⁸. Die entspricht auch der höchstrichterlichen Rechtsprechung, die annimmt, dass die Länder nicht befugt sind, einmal getroffene Entscheidungen des Bundesgesetzgebers „nachzubessern“, nur weil sie sie für reformbedürftig halten⁹. Auch die Gesetzssystematik spricht daher für eine abschließende Regelung.

³ BT Drs. 6/1010, S. 3.

⁴ Löwer, WissR 2006, Beiheft 16, 124 f.

⁵ Lorz/Metzger, 6. Auflage, Einführung Rn. 124.

⁶ Löwer, WissR 2006, Beiheft 16, 123ff.

⁷ Löwer, WissR 2006, Beiheft 16, 123 f.

⁸ Stellungnahme Löwer zum Gesetzentwurf der Landesregierung NRW vom 24.11.2011, LT Drs. 15/1110, S. 6ff.

⁹ BVerfGE 102, 99, 114 f.

Soweit angenommen wird¹⁰, dass der Bundesgesetzgeber nie mit der Einführung einer Verbandsklage befasst war, überzeugt dies nicht. Der Bundesrat hat einen Gesetzentwurf zur Verbandsklage abgelehnt. Weiterhin wurde im vergangenen Jahr die EU-Tierversuchsrichtlinie 2010/63/EU¹¹ in das TierSchG aufgenommen (3. Änderungsgesetz und Tierschutz-Versuchstier-Verordnung). Dabei ist ein Antrag der Bundestagsfraktion die Grünen, zur Einführung eines Verbandsklagerechtes¹² auf Bundesebene abgelehnt worden¹³. Die Verbandsklageproblematik war mehrfach Gegenstand der parlamentarischen Diskussion im Bundestag¹⁴. Mithin war der Bund dieser Problematik befasst. Aber selbst, wenn sich nur der Bundesrat mit dieser Frage beschäftigt hätte, würde das nichts ändern.

Richtig ist zwar, dass der Bundestag das zentrale Gesetzgebungsorgan auf Bundesebene ist. Der Bundesrat ist keine „zweite Kammer“¹⁵. Dennoch kommt dem Bundesrat ein Initiativrecht bei der Bundesgesetzgebung gemäß Art. 76 Abs. 1 GG zu. Allein aus dem Umstand, dass ein Gesetz schon vor der Zuleitung zum Bundestag scheitert, kann doch nicht der Schluss gezogen werden, der Bundesgesetzgeber habe sich bisher damit noch nicht befasst. In dem Fall, in dem ein Gesetz schon vor der Zuführung zum Bundesrat im Bundestag scheitert, würde niemand diesen Schluss ziehen.

Weiterhin wird in Zweifel gezogen, dass der Bund durch die Verwerfung einer Gesetzesinitiative von seiner konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht hat. Erforderlich sei vielmehr der Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens¹⁶. Da das TierSchG, dem nach der Intention des Gesetzgebers abschließende Wirkung zu kommen soll, ordnungsgemäß verkündet wurde, ist das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen worden. Den obigen Ausführungen ist zu entnehmen, dass sich die abschließende, erschöpfende Wirkung des Tierschutzrechtes bereits aus dem TierSchG selbst ergibt, nicht erst aus der Verwerfung einer Gesetzesinitiative. Maßgeblich für die Sperrwirkung des Art. 72 Abs. 1 GG ist, dass der Bundesgesetzgeber ein Sachgebiet (subjektiv) so regeln wollte und (objektiv) so geregelt hat, dass im Gefolge sachlogisch kein Raum mehr für landesrechtliche Regelungen verblei-

¹⁰ Caspar, Wissenschaftlicher Dienst Schleswig-Holsteinischer Landtag, - L 201 – 155/16, Gutachten zum Bestehen einer Landeskompetenz zur Einführung einer Tierschutzverbandsklage, Seite 13 ff.

¹¹ Amtsblatt der Europäischen Union L 276/33.

¹² BT Drs. 17/9783, S. 62.

¹³ BT Drs. 17/11811, Seite 3; Plenarprotokoll 17/214, Seite 26368.

¹⁴ Plenarprotokoll 17/214, vom 13.01.2012, Seite 26364 und Seite 26367.

¹⁵ Jarass/Pieroth, 11. Auflage, Art. 51 GG Rn. 3.

¹⁶ Caspar, Wissenschaftlicher Dienst Schleswig-Holsteinischer Landtag, - L 201 – 155/16, Gutachten zum Bestehen einer Landeskompetenz zur Einführung einer Tierschutzverbandsklage, Seite 13 ff.

ben konnte¹⁷. Subjektiv hatte der Gesetzgeber die Absicht das Tierschutzrecht abschließend zu regeln. Objektiv hat er das auch getan, indem er die Regelung des Verbandsklagerechtes absichtlich unterlassen hat. Denn für die Annahme eines absichtsvollen Schweigens/Unterlassens genügt es, dass Gesetzgeber sich in irgendeinem Stadium des Gesetzgebungsverfahrens mit dieser Frage befasst hat¹⁸. Das war hier der Fall. Insofern genügt auch die bloße Verwerfung einer Gesetzgebungsinitiative. Zudem wollte der Gesetzgeber mit dem TierSchG das Tierschutzrecht kodifizieren. Eine Kodifizierung hat stets Indizienwirkung für das Vorliegen einer abschließenden Regelung¹⁹. Nach diesen Ausführungen wird eines deutlich: der pauschale Hinweis auf den fehlenden Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens vermag nicht die Annahme einer Sperrwirkung zu erschüttern.

Somit bleibt festzuhalten, dass das TierSchG eine erschöpfende Regelung darstellt. Mithin ist die Ländergesetzgebungskompetenz über Art. 72 Abs. 1, Art 74 Abs. 1 Nr. 20 GG i.V.m. TierSchG gesperrt. Beim Tierschutzrecht ist – anders als beim Naturschutzrecht – keine abweichende Regelung durch die Länder mehr möglich.

2. Europarechtswidrigkeit

Bei der rechtlichen Bewertung einer Verbandsklage kommt man nicht umhin, diese im europäischen Kontext zu bewerten. Das europäische Parlament und der europäische Rat haben am 22. September 2010 die EU-Tierversuchsrichtlinie 2010/63/EU beschlossen²⁰, um ihrer Verpflichtung aus Art. 13 AEUV gerecht zu werden. Diese Richtlinie wurde durch das 3. Änderungsgesetz zum TierSchG und der Tierschutz-Versuchstier-Verordnung durch den nationalen Gesetzgeber umgesetzt.

Die EU-Tierversuchs-Richtlinie schreibt in Art. 2 Abs. 1 vor, dass strengere, umfassendere, nationale Regelungen aufrechterhalten werden können, sofern diese bereits am 9. November 2010 gegolten haben. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass strengere, nationale Regelungen ab dem 9. November 2010 nicht mehr erlassen werden können (argumentum e

¹⁷ Oeter, in v. Mangoldt/Klein/Starck, Art. 72 GG Rn. 73.

¹⁸ Degenhardt, in Sachs, Art. 72 GG Rn. 25.

¹⁹ Degenhardt, in Sachs, Art. 72 GG Rn. 27.

²⁰ Amtsblatt der Europäischen Union L 276/33.

contrario)²¹. Unzweifelhaft ist die Verbandsklage für Tierschutzverbände eine strenge Regelung im Bereich des Tierschutzes. Diese ist in der EU-Tierversuchs-Richtlinie nicht vorgesehen. Der Richtliniengeber wollte, ausweislich der Begründung zur Richtlinie 2010/63/EU, die nationalen Rechtsordnungen im Bereich des Tierschutzes angleichen (harmonisieren), um einen reibungslosen Binnenmarkt zu gewährleisten²². Führt man dann national ein solches Verbandsklagerecht ein, torpediert man diese Absicht des Richtliniengebers. Folglich ist der nationale Bundes- und Landesgesetzgeber daran gehindert, ein nationales Verbandsklagerecht einzuführen. Alles andere wäre europarechtswidrig im Hinblick auf das Effizienzgebot aus Art. 4 Abs. 3 EUV (effet utile).

3. Geeignetheit

In der Begründung des Gesetzentwurfes wird ausgeführt, dass die Verbandsklage das effektivste Mittel zur Erfüllung des Schutzauftrages und zur Beseitigung von Vollzugsdefiziten ist²³.

Der Gesetzgeber hat zwar eine weite Gestaltungsfreiheit bei der Wahl der Mittel zur Erfüllung seines Schutzauftrages²⁴. Gleichwohl muss er sich bei der Abfassung von Normen am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz messen lassen. Fraglich ist daher, ob die Einführung eines Tierschutzverbandesklagerechts ein geeignetes Mittel darstellt, um den Intentionen der klageberechtigten Verbände zu entsprechen. Hier muss auf die verfahrensrechtlichen Erfahrungen bei der Beteiligung von Tierschutzverbänden zurückgegriffen werden. Dabei ist festzustellen, dass es den betroffenen Verbänden eher um eine gesellschaftspolitische Veränderung und nicht um einen effektiven Gesetzesvollzug geht. Häufig thematisieren die Tierschutzverbänden bei ihren Einwendungen im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren das Verhältnis von Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung zum Tierschutzgesetz. Sie halten die Regelungen in der Verordnung mit Blick auf die Haltungsbedingungen nicht

²¹ Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landtages NRW, Ausschussprotokoll Apr 16/163; 20.02.2013, Öffentliche Anhörung der Sachverständigen, Dr. Düwert, Verband forschender Arzneimittelhersteller e.V., Seite 26f.

²² Amtsblatt der Europäischen Union L 276/33, Erwägung 1 und 56.

²³ LT Drs. 18/298, S. 4

²⁴ *Murswiek*, in *Sachs*, Art. 20a GG Rn. 17..

mit dem Tierschutzgesetz vereinbar. Mit Blick auf Art. 20 a GG reklamieren sie häufig auch die Verfassungswidrigkeit. Deshalb stellt sich die Frage der Geeignetheit.

Dem Ansinnen der klageberechtigten Verbände wäre daher nur mittelbar mit der Einführung eines Verbandsklagerechts auf Landesebene geholfen. Sie müssten den Weg über die Instanzen suchen, um ihre Ziele durchzusetzen. Ob dies einem effektiven Tierschutz dient, ist zu bezweifeln. Dem wäre nur mit einem verfassungsrechtlichen Rechtsbehelf auf Bundesebene geholfen.

4. Vollzugsdefizit

Zudem muss nachgewiesen werden, dass es tatsächlich Vollzugsdefizite im Tierschutzrecht gibt. Die pauschale Behauptung, dass Verwaltungsakte im Zweifel zu Lasten der Tiere getroffen werden, kann ohne näheren Beleg nicht Grundlage für ein Gesetz sein.

Selbst wenn es im Bereich des Tierschutzes Vollzugsdefizite gäbe, so müssen andere Möglichkeiten als die Verbandsklage ergriffen werden, um diese zu beseitigen. Ansatzpunkt ist die bessere Personal- und Sachausstattung der Behörden werden, um die Kontrollmechanismen zu stärken.

Zudem gibt es bereits genügend Mittel, z.B. gegen untätige Amtstierärzte vorzugehen. Genannt sei z.B. die Fachaufsichtsbeschwerde. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass sich untätige Amtstierärzte wegen Unterlassen gemäß § 17 TierSchG i.V.m. § 13 StGB strafbar machen können²⁵. All diese Möglichkeiten zeigen, dass die Verbandsklage nicht die zwingende Folge eines Vollzugsdefizites ist. Vielmehr sollte die Beseitigung etwaiger Vollzugsdefizite den dafür zuständigen Fachaufsichtsbehörden überlassen werden²⁶.

²⁵ Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landtages NRW, Ausschussprotokoll Apr 16/163; 20.02.2013, Öffentliche Anhörung der Sachverständigen, Dr. Brundiers, Kreis Steinfurt, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Seite 10 f..

²⁶ Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landtages NRW, Ausschussprotokoll Apr 16/163; 20.02.2013, Öffentliche Anhörung der Sachverständigen, Dr. Harri Schmitt, Tierärztekammer Westfalen-Lippe, Seite 9f..

Im Gegenteil, die Einführung eines Verbandsklagerechtes führt zu größeren Vollzugsdefiziten. In dem Gesetzentwurf sind keine Bedeutsamkeitsgrenzen vorgesehen. Daraus folgt, dass die alltägliche Tierschutzarbeit mit den großen gesellschaftlichen Themen (z.B. Schächtungsverbot) über einen Kamm geschoren wird²⁷. Dadurch dass gegen jede Genehmigung nach § 11 TierSchG geklagt werden kann, wird die alltägliche Tierschutzarbeit behindert. Das führt nicht zu einem Mehr, sondern zu einem Weniger an Tierschutz.

5. Konnexität

Infolge der Einführung eines Verbandsklagerechtes ist mit einem erheblichen Mehraufwand bei der Verwaltung zu rechnen. So sind z.B. Listen mit den nach § 2 des Gesetzentwurfes anerkannten Tierschutzvereinen zu führen. Diese Vereine sind während des Verfahrens zu kontaktieren und im Zuge dessen müssen umfangreiche Materialsammlungen übermittelt werden. Schätzungsweise werden mehr als 30 Verbände die Anerkennung beantragen und erhalten. Weiterhin müssen die Äußerungen der Tierschutzverbände geprüft, bewertet und entschieden werden. Das gilt insbesondere bei einem gerichtlichen Verfahren. Überlegungen zum Datenschutz sind erforderlich. Zusätzliche Anhörungen sind durchzuführen. Ein Verbandsklagerecht führt also zu einem Mehr an Arbeitszeit, zu einem Mehr an Bürokratie, zu einer Vervielfältigung der Versandkosten und zu einer Veränderung der Verfahrensabläufe und Prüfungsvorgänge bei den Kreisordnungsbehörden und den Verwaltungsgerichten²⁸. Es müssten neue Planstellen geschaffen werden.

Der Gesetzentwurf zum Tierschutzverbandsklagerecht sieht aber keinen finanziellen Ausgleich für die Kommunen vor, obwohl mit einem erheblichen Mehr an Verwaltungsaufwand zu rechnen ist. Das stellt einen Verstoß gegen das in Art. 49 Abs. 2 LVerf-SH verankerte Konnexitätsprinzip dar.

²⁷ Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landtages NRW, Ausschussprotokoll Apr 16/163; 20.02.2013, Öffentliche Anhörung der Sachverständigen, Dr. Brundiars, Kreis Steinfurt, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Seite 10 f.; Dr. Georg Paß, Landesverband der Tierärztinnen und Tierärzte im öffentlichen Dienst NRW, Seite 33.

²⁸ Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landtages NRW, Ausschussprotokoll Apr 16/163; 20.02.2013, Öffentliche Anhörung der Sachverständigen, Dr. Kai Zentara, Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände NRW, Seite 33 ff; Dr. Georg Paß, Landesverband der Tierärztinnen und Tierärzte im öffentlichen Dienst NRW, Seite 33; Dr. Harri Schmitt, Tierärztekammer Westfalen-Lippe, Seite 9f..

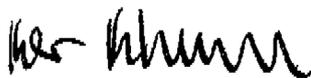
6. Datenschutz

Problematisch erweist sich auch der Aspekt des Datenschutzes. Nach § 4 des Gesetzentwurfes zum Tierschutz-Verbandsklagerecht hat ein Tierschutzverein ein Informationsrecht in Bezug auf das zu genehmigenden Vorhaben. Es besteht die Möglichkeit, dass vorhabenbezogene und persönliche Daten aus dem Verfahren herausgetragen werden²⁹. Es ist bisher völlig unklar, welche Daten ein Bauherr preisgeben muss. Das Informationszugangsgesetz des Landes Schleswig-Holstein sieht zwar in § 10 den Schutz privater Belange vor. Dieser Schutz greift aber zu kurz. Denn anders als die Tierschutzkommissionen gemäß § 15 Abs. 1 TierSchG³⁰ unterliegen die Tierschutzverbände keiner vergleichbaren Geheimhaltungspflicht.

7. Wirtschaftliche Aspekte

Schließlich sind auch wirtschaftliche Aspekte zu berücksichtigen. So ist infolge der Einführung eines Verbandsklagerechtes mit Abwanderungen im Bereich der Schweine- und Geflügelmast zu rechnen. Es besteht die Gefahr der Abwanderung von Betrieben in Regionen, in denen weniger strenge verfahrensrechtliche Anforderungen gestellt werden³¹. Dieser Umstand muss in einem Gesetzgebungsverfahren ebenfalls bewertet werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Helmar Hentschke

Vorsitzender des Umweltausschusses der DGAR

²⁹ Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landtages NRW, Ausschussprotokoll Apr 16/163; 20.02.2013, Öffentliche Anhörung der Sachverständigen, Johannes Rütten, Rheinischer Landesverband e.V., Seite 16f, Seite 27ff.

³⁰ Geheimhaltungspflicht folgt aus, § 16b Abs. 2 TierSchG i.V.m. § 8 Abs. 2 Tierschutzkommissionsverordnung i.V.m. § 84 Abs. 1 Satz 1 VwVfG.

³¹ Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landtages NRW, Ausschussprotokoll Apr 16/163; 20.02.2013, Öffentliche Anhörung der Sachverständigen, Reinhard Lemke, Landwirtschaftskammer NRW e.V., Seite 40; Johannes Rütten, Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V., Seite 39.